

## **Informationen zu den namensrechtlichen Erklärungsmöglichkeiten aufgrund einer Eheschließung**

### Erklärung zur Namensführung in der Ehe

Wird bei der Eheschließung keine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben, dann behält jeder Ehegatte seinen bisher geführten Familiennamen. Ansonsten kann der bisher geführte Familienname oder der Geburtsname eines der Ehegatten zum Ehenamen bestimmt werden.

Eine Ehenamensbestimmung kann während des Bestehens der Ehe auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Eine (evtl. auch nachträgliche) Hinzufügung eines Namens ist nur möglich, wenn der Ehe name nicht aus mehreren Namen besteht. Der Ehe name kann während des Bestehens der Ehe nicht mehr geändert werden. Die Erklärungen sind von den Ehegatten persönlich abzugeben.

### Hinzufügung eines Namens zum Ehe name (Begleitname):

Der Ehegatte, dessen Geburtsname/bisheriger Familienname nicht Ehe name wurde, kann dem Ehenamen den bisher geführten Namen oder seinen Geburtsnamen hinzufügen, d. h. voranstellen oder anfügen, wenn der Ehe name eingliedrig ist. Besteht der Name, der hinzugefügt werden soll, aus mehreren Teilen, kann nur ein Teil vorangestellt oder angefügt werden. Ein späterer Widerruf auf den Ehenamen ist einmal möglich, allerdings kann dann keine erneute Hinzufügung erklärt werden. Die Erklärung muss vom betreffenden Ehegatten persönlich abgegeben werden.

Bei nachträglichen Änderungen sind der Personalausweis oder Reisepass der Erklärenden sowie eine aktuell ausgestellte Eheurkunde mitzubringen.

Die Gebühr für eine Namensklärung von Ehegatten beträgt 20 Euro, sofern sie nicht im Rahmen der Eheschließung von den Ehegatten abgegeben wird.

## Informationen zu den namensrechtlichen Erklärungsmöglichkeiten gemeinsamer Kinder nach Eheschließung der Eltern

### Namensführung von Kindern nach Eheschließung der Eltern

Nach einer Eheschließung wird das Standesamt, welches die Geburt eines gemeinsamen Kindes beurkundet hat, automatisch über die Eheschließung der Eltern informiert, sofern die Geburt des Kindes im Inland beurkundet worden ist.

Wenn sich mit der Eheschließung der Name der Eltern ändert und diese Änderung Auswirkungen auf den Geburtsnamen des Kindes hat, weil es unter fünf Jahre alt ist, wird dies kraft Gesetzes im Geburtenregister des Kindes eingetragen.

Für Kinder, welche das fünfte Lebensjahr bereits vollendet haben, wird die geänderte Namensführung nur dann eingetragen, wenn die Eltern eine entsprechende Anschlussklärung beim Standesamt abgeben. Kinder ab 14 Jahre müssen die Namensklärung selbst abgeben, bedürfen dazu aber der Zustimmung der Eltern als gesetzliche Vertreter. Das persönliche Erscheinen der Erklärenden ist erforderlich.

Sollte die Eheschließung der Eltern im Ausland erfolgt sein, ist die Vorlage der Heiratsurkunde im Original, ggf. mit Überbeglaubigung, beim Standesamt erforderlich.

Die Vorlage einer vollständigen Übersetzung der Urkunde in die deutsche Sprache ist notwendig, wenn die Heiratsurkunde nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck ausgestellt wurde.

Bitte klären Sie selbst mit dem Standesamt ab, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, da oftmals noch gesondert Namensklärungen abzugeben sind.

Mitzubringen sind Ausweisdokumente der Eltern, und falls vorhanden, ein Ausweisdokument des Kindes. Unbedingt vorzulegen ist die Geburtsurkunde des Kindes, damit das Standesamt die Eintragung im Geburtenregister veranlassen kann.

Die Gebühr für Erklärungen zur Namensführung von Kindern beträgt 20 Euro.

## Informationen zu den namensrechtlichen Erklärungsmöglichkeiten aufgrund Eheauflösung

### Erklärung nach Auflösung der Ehe

Wenn Sie nach Auflösung Ihrer Ehe (z. B. Scheidung oder Tod des Ehegatten) Ihren Geburtsnamen oder einen vorher geführten Familiennamen wieder annehmen möchten, können Sie beim Standesamt eine entsprechende Erklärung abgeben. Eine persönliche Vorsprache ist hierzu erforderlich.

Mitzubringen sind der Personalausweis oder Reisepass, eine aktuell ausgestellte Eheurkunde mit Auflösungsvermerk sowie der Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk (ggf. Sterbeurkunde des Ehegatten).

Wirksam wird die Namensänderung grundsätzlich erst mit der Eintragung in das Eheregister.

Die Wiederannahme eines früheren Namens wirkt sich nicht auf gemeinsame Kinder aus.

Die Gebühr für eine Erklärung über die Wiederannahme eines früheren Namens beträgt 20 Euro.